

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-208
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 12-1.33.84-688/2

Bescheid

über

die Ergänzung

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 10. August 2005

Zulassungsnummer:

Z-33.84-688

Antragsteller:

maxit Deutschland GmbH
Paul-Mathis-Straße 1
79291 Merdingen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme "maxit Dämmsystem PS" und "maxit Dämmsystem PS Speedy" nach ETA-04/0005 vom 21. Dezember 2004

Geltungsdauer bis:

21. Dezember 2009

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.84-688 vom 10. August 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 4.6.1 wird ergänzt:

Bei Dämmstoffdicken > 100 mm bis maximal 200 mm darf die Ausführung von Mineralwollestürzen oberhalb jeder Öffnung entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten Mineralwolle-Lamellenstreifen (Brandverhalten Klasse A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1; Rohdichte 80 kg/m³ bis 100 kg/m³; hergestellt aus Steinfasern) bestehen. Der Dämmstoffstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Klein

